

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 323/09 B

L 14 U 35/04 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 71 U 55/00 (SG Oldenburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. Oktober 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 715,89 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Zur Feststellung dieser Voraussetzung sind dem Antrag eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem vom Bundesministerium der Justiz eingeführten Formular sowie entsprechende Belege beizufügen (§ 117 Abs 2 Satz 1, Abs 3, 4 ZPO).
- 2 Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Der von der Klägerin vorgelegten Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kann nicht entnommen werden, dass sie nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Nach den von ihr gemachten Angaben ist vielmehr davon auszugehen, dass sie in der Lage ist, die Kosten zu tragen. Als Vermögen hat sie ua ein Dreifamilienhaus in die Delmenhorst mit einem Wert von 60.000 Euro angegeben, das "so nicht mehr vermietbar und kaum verkaufbar" sei, nähere Angaben und Belege fehlen jedoch. Außerdem hat sie auf Konten bei Bausparkassen, auf ein Girokonto, ein Visa-Card-Guthabenkonto, ein Depotkonto hingewiesen, aber keine Angaben zu deren Höhe gemacht und die angekündigten Anlagen ihrem Antrag nicht beigelegt.
- 3 Die gleichzeitig mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe von der Klägerin persönlich eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der genannten Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG), worauf die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung der Entscheidung des LSG hingewiesen worden ist.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1, § 183 Satz 1, 2 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung, weil die Klägerin das Verfahren als Rechtsnachfolger schon vor dem LSG fortgeführt hat, ohne Sonderrechtsnachfolger nach § 56 Erstes Buch Sozialgesetzbuch zu sein. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63, 52 Abs 3 Gerichtskostengesetz und entspricht der Höhe des umstrittenen Verletztengeldes.

